

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN FÜR DAS JAHR 2026 VOM 27.02.2026

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung i. V. m. § 95 Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	633.253.424 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	683.026.137 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	49.772.713 EUR

im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 34.871.007 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.939.990 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.852.935 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.912.945 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.783.952 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.105.070 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Kreisumlage

(1) Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung, erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf einheitlich 38,0 v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für die Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl aufweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um 10 v. H. bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

(2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

Nachrichtlich:

Umlagesoll (endgültige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2025	286.140.881 EUR
Umlagesoll (vorläufige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2026	280.775.733 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 545.897.157,97 EUR. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 (noch nicht festgestellt) beträgt 534.661.768,93 EUR. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2024 (noch nicht festgestellt) beträgt 510.005.613,64 EUR, zum 31.12.2025 (Haushaltsvorjahr) 479.664.647,64 EUR und zum 31.12.2026 (Haushaltsjahr) 429.891.934,64 EUR.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen geregelt.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte und der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen für Bedienstete der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 14.06.2000 werden festgesetzt:

1.	Leistungsprämien und Leistungszulagen	120.000 EUR
2.	Vorgezogene Leistungsstufensteigerungen	25.000 EUR

Ingelheim am Rhein, 27.02.2026

gez.
Thomas Barth
Landrat

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2026 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Donnerstag, dem 05.03.2026, bis Freitag, dem 13.03.2026

während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerbüro bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Konrad-Adenauer-Str. 34, öffentlich aus. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Ingelheim am Rhein, 27.02.2026

gez.

Thomas Barth

Landrat